



An den Rat der Stadt Löhne vertreten durch den Bürgermeister Oeynhauser Straße 41 D – 32584 Löhne

Antrag

Titel:

Änderungsantrag zur "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne" für die Ratssitzung am 26. Februar 2025 / TOP 9.1.1

Hintergrund:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 12. Februar 2025 wurde durch die Verwaltung eine neue "Satzung über die Abfallentsorgung" vorgelegt. Anders wie von der Verwaltung dargestellt (siehe neue Satzung § 11 Abs. 2 auf Seite 16 der Synopse), enthält die neue Satzung wesentliche Änderungen bei der Berechnung der Mindestrestmüllmenge. Diese Veränderungen wurden seitens der CDU-Fraktion in der Sitzung vorgestellt (siehe Folien aus der Anlage).

In der aktuellen Satzung der Stadt Löhne heißt es im §10 Abs. 1 "Es bleibt dem bzw. der Anschlusspflichtigen überlassen, Anzahl und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen,…". Die mündigen Bürgerinnen und Bürger können also weitestgehend selbst über Ihre Mülltonnengröße entscheiden. Für eine vierköpfige Familie bedeutet dies, sie kann selbst entscheiden, ob sie eine 80 l, eine 120 l oder 240 l Tonne haben möchte und wie aktiv sie Müll sparen will; eine tolle Sache.

Ganz anders verhält es sich plötzlich im Kleingedruckten der neuen Satzung, die die Verwaltung durch den Haupt- und Finanzausschuss bringen will. In §11 Abs. 2 heißt es dort: "Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 16 Litern pro Person und Woche vorzuhalten."

Aus der freien Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger wird plötzlich eine Verpflichtung und das Volumen beträgt plötzlich 16 Liter pro Person und Woche. Weißt heißt das denn z.B. für eine vierköpfige Familie, die bisher eine 120 l Tonne hat und ihren Müll 14-tägig abfahren lässt?

Denn: 4 Personen x 16 l/Person und Woche x 2 Wochen = 128 l Tonne





Und eine 128 l Tonne gibt es nicht. Da aber mindestens 16 l pro Person vorgehalten werden müssen, muss es eine 240 l Tonne sein. Freiwilligkeit, mündige Bürgerinnen und Bürger... Motivation zum Müll vermeiden... nein, darum geht es in der neuen Satzung nicht.

Aus diesem Grund haben sich beide Fraktionen nachdrücklich gegen die Annahme der neuen Satzung ausgesprochen, da viele Bürgerinnen und Bürger seit Jahren mit deutlich kleineren Tonnen auskommen.

In der Sitzung am 12. Februar 2025 versprach der Bürgermeister auf Anregung des LBA-Fraktionsvorsitzenden Dr. Ottensmeier eine Ergänzung zur Satzung zu erstellen, die vorsieht, dass

- Grundstückseigentümer, die bisher mit kleineren Restmülltonnen ausgekommen sind, diese auch weiterhin nutzen können. Hierbei soll aber ein Mindestrestmüllvolumen von 10 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden.
- Als Ausnahme sollte definiert werden, dass Grundstückseigentümer, bei denen es wiederholt zu einer Überbefüllung der Mülltonnen und einer Mehrfachreklamation durch das Abfallentsorgungsunternehmen kommt, ein Mindestrestmüllvolumen von 16 l pro Person und Woche vorgesehen wird.

Leider müssen die hier antragstellenden Fraktionen nun feststellen, dass bis dato (Abfrage vom 20. Februar 2025 / 13:45 Uhr) und trotz einwöchiger Bearbeitungszeit keine Ergänzung durch die Verwaltung erstellt und den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt wurde.

Aus diesem Grund formulieren die CDU- und die LBA-Fraktion den folgenden Änderungsantrag für die "Satzung über die Abfallentsorgung". Dieser Änderungsantrag wird in der Ratssitzung am 26. Februar 2025 eingebracht werden und wird der Verwaltung und der Öffentlichkeit im Vorfeld zur Verfügung gestellt.





Änderungsantrag zum § 11 Abs. 2 der "Satzung über die Abfallentsorgung": (zum Vergleich ist in der linken Spalte der bisherige Entwurf der Verwaltung aufgeführt)

Zum Vergleich der bisherige Entwurf der Verwaltung

Änderungsantrag der CDU- und LBA-Fraktion

(Änderungen zum Entwurf der Verwaltung in rot markiert)

§ 11 Abs. 2 der "Satzung über die Abfallentsorgung"

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 16 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

Abweichend von dieser Regelung kann der Grundstückseigentümer zur Vorhaltung eines Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche verpflichtet werden, wenn es mehrfach zu einer Überbefüllung der Mülltonnen und einer daraus resultierenden Mehrfachreklamation durch das Abfallentsorgungsunternehmen kommt.

Löhne, den 20. Februar 2025

gez. Prof. Dr. Maik Büssing Fraktionsvorsitzender

gez. Friedhelm Abke stellv. Fraktionsvorsitzender

gez. Dr. Hermann Ottensmeier Fraktionsvorsitzender

gez. Günther Schlüter stellv. Fraktionsvorsitzender













